Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Andreas Wulf Anwohner-Initiative Colonia ELF Heidekaul 11 50968 Köln-Raderthal

Bebauungspian "Park-and-Ride-Anlage Bonner Straße in Köln/Raderthal", Am Verteilerkreis Verkehrsuntersuchung

Ihre E-Mail vom 03.02.2014

Sehr geehrter Herr Wulf, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail zum Bebauungsplan in Köln/Raderthal. Herr Minister Groschek hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die angesprochene Bauleitplanung der Stadt Köln - hier läuft zurzeit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - hat zum Ziel, im Zuge der Nord-Süd-Bahn-Verlängerung die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Park-and-Ride-Anlage an der Bonner Straße in Köln/Raderthal zu schaffen. Sofern Bauleitplanungen Auswirkungen auf das Netz der in der Baulast des Bundes und/oder Landes stehenden Straßen haben können, ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) als Träger öffentlicher Belange entsprechend den Regelungen des Baugesetzbuchs in das Aufstellungsverfahren einzubeziehen. Entsprechend gibt Straßen.NRW eine Stellungnahme zum Bebauungsplan ab.

Die Verkehrsbelange des Verteilerkreises Süd und die Planung des Autobahnkreuzes Köln-Süd werden im genannten Bebauungs-

17. März 2014 Seite 1 von 2

> Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) IIIA1

AR Lohmann
Telefon 0211 3843-3210
Fax 0211 3843-9405
Martin.Lohmann@
mbwsv.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-9110 poststelle@mbwsv.nrw.de www.mbwsv.nrw.de

Offentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

Seite 2 von 2

planverfahren berücksichtigt. Hierzu hat es im Vorfeld des Verfahrens Abstimmungen zwischen der Stadt und der Regionalniederlassung Rhein-Berg (Straßen.NRW) gegeben, die in das durch die Stadt in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten eingeflossen sein sollten. Das Gutachten wird zur formellen Bürger- und Trägerbeteiligung vorliegen. Der Bebauungsplan kann erst in Kraft treten, wenn sämtliche Auswirkungen ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Christoph Querdel